

# Julius Bär

NOVEMBER 2016

1/5

## AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH (AIA)

### EINFÜHRUNG UND ÜBERBLICK

Im Rahmen der Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung sowie mit der Zielsetzung, eine internationale Transparenz von relevanten Kontoinformationen auf globaler Ebene zu schaffen, hat die OECD die Einführung des Common Reporting Standard (CRS) beschlossen. Der CRS ist ein Meldestandard, durch den ein automatischer Informationsaustausch (AIA) über Finanzkonten zwischen einzelnen Staaten ermöglicht wird.

Mit dem AIA soll die Wirksamkeit im Kampf gegen die Steuerhinterziehung erhöht werden mit dem Ziel der Förderung von Steuerehrlichkeit und der Erhöhung der Transparenz. Damit soll die Integrität der Steuersysteme der teilnehmenden Staaten unterstützt werden.

### POSITION VON JULIUS BÄR ZUM AIA

Der AIA, zu dessen Umsetzung die Finanzinstitute eines teilnehmenden Staates verpflichtet sind, obliegt der nationalen Gesetzgebung. Die Julius Bär Gruppe sowie alle ihre Gesellschaften haben sich zur konsequenten Umsetzung der für den AIA erforderlichen Anforderungen verpflichtet.

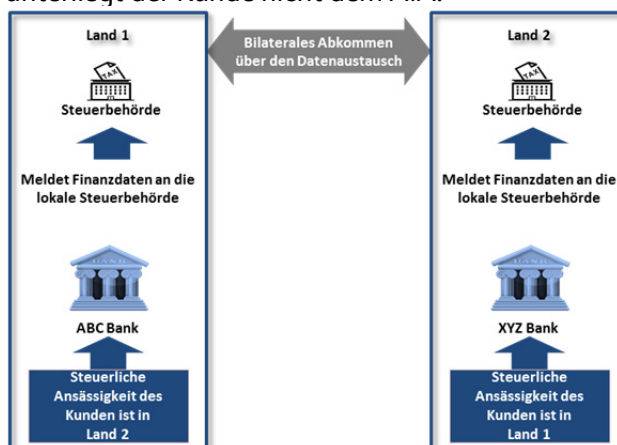
Die Buchungszentren von Julius Bär in Deutschland, Guernsey, Luxemburg und Indien sind in «Early Adopter»-Jurisdiktionen ansässig. Diese wenden die neuen Sorgfaltspflichten gemäss dem CRS seit dem 1. Januar 2016 an und werden ab 2017 mit dem Informationsaustausch beginnen. Alle anderen Julius Bär Buchungszentren folgen ein Jahr später.

### IDENTIFIKATION UND RAPPORTIERUNG VON MELDEPFLICHTIGEN PERSONEN

Die Anforderungen des AIA lauten wie folgt:

- Identifizierung und Dokumentierung von Kunden, die Finanzkonten bei Finanzinstituten ausserhalb des Staates ihrer steuerlichen Ansässigkeit halten (sogenannte meldepflichtige Personen), und
- Übermittlung von Informationen über diese Kunden und deren Finanzkonten an die nationale Steuerbehörde.

Als meldepflichtige Person für die Zwecke des AIA gilt eine Person, die ihre steuerliche Ansässigkeit in einem Staat hat, der sich zum AIA verpflichtet hat (teilnehmender Staat), und ein Finanzkonto bei einem Finanzinstitut in einem anderen teilnehmenden Staat hält. Die Daten werden nur ausgetauscht, wenn die beiden Länder dem Datenaustausch zugestimmt haben. Es muss daher zunächst immer ein AIA-Abkommen zwischen dem Staat der steuerlichen Ansässigkeit des Kunden und dem Staat, in dem das Finanzkonto geführt wird, vorliegen. Gibt es kein solches Abkommen, unterliegt der Kunde nicht dem AIA.



Die Finanzinstitute leiten jährlich im Rahmen des AIA Informationen über meldepflichtige Personen und meldepflichtige Konten an die lokale Steuerbehörde weiter. Nach Erhalt dieser Daten tauscht die lokale Steuerbehörde diese Daten mit der Steuerbehörde des Ansässigkeitsstaats des Kunden aus. Mittels der Umsetzung des CRS erfolgt weder ein Steuereinbehalt noch eine Steuerkalkulation, da der CRS lediglich zu reinem Datenaustausch verpflichtet.

### BETROFFENE KUNDEN

Kunden, die in einem anderen Staat als dem, in dem das Finanzkonto gehalten wird, steuerlich ansässig sind, unterstehen den Sorgfalts- und Rapportierungspflichten gemäss dem AIA. Die Anwendung dieser Anforderungen betrifft sowohl Konten von natürlichen wie auch Konten von juristischen Personen. Trusts und Stiftungen, die nicht selbst als Finanzinstitute gelten, sind ebenso eingeschlossen. Ein Kunde (natürliche oder juristische Person) ist dann vom AIA betroffen,

- wenn der Staat seiner steuerlichen Ansässigkeit nicht identisch ist mit dem Land, in dem er ein Finanzkonto bei Julius Bär hält (z. B. ein in Deutschland ansässiger Kunde mit einem Konto bei Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich), und
- wenn diese Länder den Austausch von Daten im Rahmen des CRS vereinbart haben (zwischen Deutschland und der Schweiz besteht beispielsweise eine zwischenstaatliche Vereinbarung) und
- wenn – bei juristischen Personen – das Unternehmen nicht von der Meldepflicht nach dem AIA ausgenommen ist.

### DOKUMENTATIONSANFORDERUNG FÜR BETROFFENE KUNDEN

Wenn ein Abkommen besteht, muss die Bank, bei der das Konto geführt wird, anhand diverser Kriterien prüfen, ob der Kunde nach dem AIA meldepflichtig ist. Diese Kriterien unterscheiden sich je nachdem, ob das Finanzkonto von einer natürlichen oder einer juristischen Person geführt wird. Bei der Eröffnung eines neuen Kontos erhebt die Bank mit Hilfe von Formularen (z. B. Eigenerklärungen), die Teil des Kontoeröffnungsverfahrens sind, die erforderlichen Informationen. Bei Bestandskunden wird die Bank Informationen einfordern, wenn die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichen, um die steuerliche Ansässigkeit zu ermitteln, und/oder wenn die Klassifikation des Rechtsträgers nicht eindeutig bestimmt werden kann.

### VORGEHEN ZUR IDENTIFIKATION VON NATÜRLICHEN PERSONEN FÜR DEN AIA

Bei Konten von natürlichen Personen gilt aus Sicht einer Bank der Kontoinhaber eines Verwahr- oder Einlagenkontos als meldepflichtige Person nach dem AIA. Ob ein Kontoinhaber eine meldepflichtige Person nach dem AIA ist, entscheidet sich nach seiner steuerlichen Ansässigkeit und/oder aufgrund bestimmter Kriterien, die auf einen meldepflichtigen Staat deuten. Die folgenden Hinweise deuten auf eine mögliche Ansässigkeit in einem entsprechenden Staat:

- a) aktuelle Postanschrift oder Wohnsitzadresse (einschliesslich Postfach) in einem meldepflichtigen Staat,
- b) eine oder mehrere Telefonnummern in einem meldepflichtigen Staat und keine Telefonnummer im Staat des meldenden Finanzinstituts,
- c) Dauerauftrag (ausser bei Einlagenkonten) für Überweisungen auf ein in einem meldepflichtigen Staat geführtes Konto;
- d) aktuell gültige, an eine Person mit Anschrift in einem meldepflichtigen Staat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung oder
- e) ein Auftrag für die Aufbewahrung der Korrespondenz beim Finanzinstitut (beispielsweise Banklagernd-Dienstleistung) oder eine c/o-Anschrift in einem meldepflichtigen Staat, sofern dem meldenden Finanzinstitut keine andere Anschrift des Kontoinhabers vorliegt.

Sollten diese Hinweise auf einen meldepflichtigen Staat deuten, wird der Kontoinhaber gebeten, weitere Unterlagen vorzulegen, um seine Ansässigkeit für die Zwecke des AIA zu bestätigen.

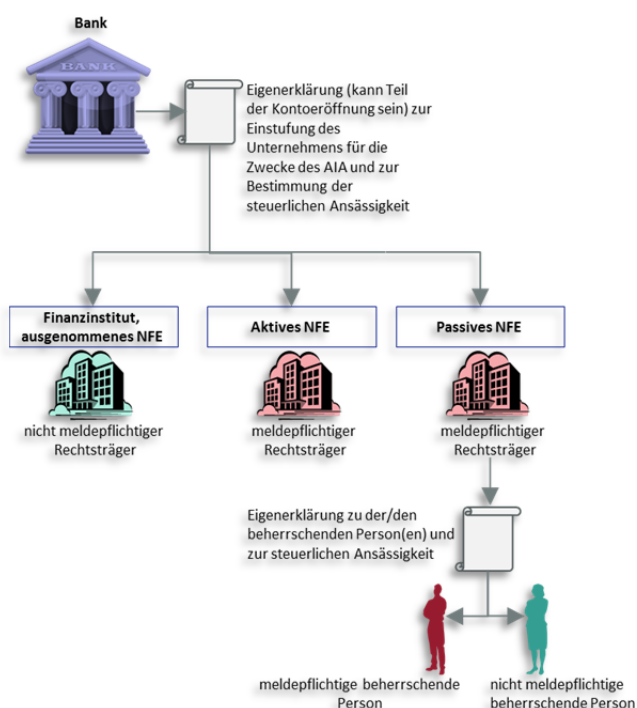


Bei Kollektivkonten mit gleichzeitig sowohl meldepflichtigen als auch nicht meldepflichtigen Kontoinhabern werden die personenbezogenen Daten der nicht meldepflichtigen Person nicht gemeldet. Es wird jedoch das gesamte Konto (einschliesslich aller finanziellen Informationen ohne Aufteilung) offengelegt und für die meldepflichtige Person gemeldet. Wenn es mehrere meldepflichtige Kontoinhaber gibt, wird das Konto an alle betroffenen Staaten gemeldet.

## VORGEHEN ZUR IDENTIFIKATION VON JURISTISCHEN PERSONEN FÜR DEN AIA

Ob juristische Personen meldepflichtig sind, hängt zunächst von ihrer Klassifikation nach dem AIA und danach von ihrer steuerlichen Ansässigkeit ab. Bei bestimmten Unternehmensarten muss auch die hinter dem Unternehmen stehende beherrschende Person ermittelt werden.

Der Kontoinhaber muss beide Informationen angeben.



Bestimmte juristische Personen können unabhängig von ihrer steuerlichen Ansässigkeit als nicht meldepflichtige Personen gelten. Dies trifft auf Finanzinstitute (Verwah- und Einlageninstitute, Investmentunternehmen, spezialisierte Versicherungsunternehmen) oder befreite Non-Financial Entities (NFEs) zu. Trusts, deren Bruttoeinkommen hauptsächlich aus Investitionen, Reinvestitionen oder dem Handel mit Finanzanlagen generiert wird, die professionell verwaltet werden oder ein Vermögensverwaltungsmandat bei einer Bank haben und in einem Staat ansässig sind, der am AIA teilnimmt (teilnehmender Staat), qualifizieren als Finanzinstitute für den AIA.

Die folgenden juristischen Person gelten als ausgenommene NEFs und sind nicht meldepflichtig: qualifizierte börsennotierte Kapitalgesellschaften sowie

deren verbundene Rechtsträger, staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken und im Alleineigentum solcher NFEs stehende Rechtsträger.

Für Konten von Unternehmen, die als aktive NFEs klassifizieren, wird die Meldepflicht aufgrund ihrer steuerlichen Ansässigkeit bestimmt.

Aktive NFEs sind:

- Aktive NFEs aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte: Weniger ( $\leq$ ) als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder in einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte **und** weniger ( $\leq$ ) als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen,
- Holding-NFEs, die Teil einer Nichtfinanzgruppe sind,
- Start-up-NFEs,
- NFEs in Liquidation oder Umstrukturierung,
- Treasury Centers, die Teil einer Nichtfinanzgruppe sind, oder
- Non-Profit-NFEs.

Für Konten von Unternehmen, die als passive NFEs klassifizieren, wird die Meldepflicht aufgrund ihrer steuerlichen Ansässigkeit und/oder der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Person(en) bestimmt.

Ein passiver NFE ist ein Rechtsträger, der kein aktiver NFE ist. Das ist z. B. ein Unternehmen, bei welchem mehr ( $\geq$ ) als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum passive Einkünfte sind oder mehr ( $\geq$ ) als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.

Dazu können Trusts, Stiftungen, Partnergesellschaften und Firmen gehören. Auch professionell verwaltete Investmentunternehmen in einem nicht teilnehmenden Staat klassifizieren als passive NFEs.

## MELDEPFLICHTIGE INFORMATIONEN

An die nationale Steuerbehörde werden für die natürlichen wie auch für die juristischen Kontoinhaber

- personenbezogene Daten der meldepflichtigen Person, wie Name, Adresse, TIN (Steueridentifikationsnummer), Geburtsdatum (für natürliche Personen und beherrschende Personen), und
- Informationen zum Finanzkonto, wie Kontonummer, Saldo, Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge und Bruttoerträge, gemeldet.

## AIA-BEGRIFFE UND -DEFINITIONEN: MELDEPFLICHTIGES KONTO

Ein meldepflichtiges Konto ist ein Konto, das von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen oder von einer passiven Non-Financial Entity (NFE) mit einer oder mehreren beherrschenden Personen gehalten wird, bei der/denen es sich um (eine) meldepflichtige Person(en) handelt.

## MELDEPFLICHTIGE PERSON

Eine meldepflichtige Person ist eine natürliche oder eine juristische Person, die ihre steuerliche Ansässigkeit in einem meldepflichtigen Staat hat.

## MELDEPFLICHTIGER STAAT

Ein meldepflichtiger Staat ist ein Staat, mit dem eine Übereinkunft besteht, aus der sich die Pflicht zum automatischen Informationsaustausch nach dem CRS ergibt (sogenannter Partnerstaat).

## MELDEPFLICHTIGES FINANZINSTITUT

Meldepflichtige Finanzinstitute sind Einlageninstitute, Verwahrinstitute, Investmentunternehmen und spezifizierte Versicherungsunternehmen. Ein privates Investmentunternehmen, das nach dem AIA als Investmentunternehmen gilt, ist zum Beispiel ein meldepflichtiges Finanzinstitut und muss seine Fremdkapitaleigner sowie seine Eigenkapitalinhaber als Kontoinhaber melden.

## RECHTLICHE DURCHSETZUNG DES AIA

Jeder Staat kann selbst über die Umsetzung des AIA entscheiden. Der AIA wird demnach jeweils im nationalen Recht umgesetzt.

Für den Informationsaustausch zwischen zwei Staaten müssen diese überdies eine zwischenstaatliche Vereinbarung, ein sogenanntes Competent Authority

Agreement (CAA), abschliessen. Damit werden sie zu Partnerstaaten für die Zwecke des CRS.

## ZUSAMMENHANG MIT BESTEHENDEN REGULIERUNGSVORSCHRIFTEN

Der CRS ersetzt die Bestimmungen und Rapportungsanforderungen zu US FATCA nicht. Andere bestehende, internationale Regulierungsvorschriften wie die EU-Zinsbesteuerung, die Quellensteuerabkommen und UK FATCA werden mit dem AIA abgeschafft.

## STATUS DER ZUSAGEN

Bislang haben sich 101 Staaten zur Umsetzung des AIA verpflichtet. Die Durchsetzung unterliegt jedoch nationalem Recht und muss von jedem Staat gesondert in Kraft gesetzt werden.

Die aktuelle Statusliste der Zusagen zum AIA ist aufrufbar unter [www.oecd.org/tax/transparency/AEOI-commitments.pdf](http://www.oecd.org/tax/transparency/AEOI-commitments.pdf).

Die Schweiz hat bis anhin mit den folgenden Partnerstaaten eine Vereinbarung zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs unterzeichnet: Australien, EU (inkl. Gibraltar), Guernsey, Insel Man, Island, Japan, Jersey, Kanada, Norwegen und Südkorea.

Die aktuelle Länderliste kann abgerufen werden unter [www.sif.admin.ch](http://www.sif.admin.ch) > Themen > Internationale Steuerpolitik > Automatischer Informationsaustausch.

## INKRAFTTRETEN

Einige Staaten haben den ersten Informationsaustausch für 2017 angekündigt (sogenannte «Early Adopter») und somit den AIA per 1. Januar 2016 eingeführt. Sie wenden die gemäss dem CRS vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten zur Identifikation und Dokumentation von Kontoinhabern seit diesem Zeitpunkt an.

Andere Länder, darunter auch die Schweiz, führen den AIA per 1. Januar 2017 ein und tauschen Informationen erstmalig im Jahr 2018 aus.

Die länderspezifische Umsetzung erfolgt jedoch immer unter Vorbehalt der lokalen gesetzgebenden Prozeduren.

**WICHTIGE RECHTLICHE HINWEISE**

Diese Publikation dient ausschliesslich Informationszwecken und stellt keine Rechts-, Rechnungslegungs- oder Steuerberatung dar. Bank Julius Bär & Co. AG empfiehlt ihren Kunden, unabhängigen professionellen Rat über die jeweiligen Rechts-, Aufsichts-, Steuer- und Rechnungslegungsfolgen einzuholen. Obwohl die in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Angaben aus Quellen stammen, die als zuverlässig gelten, wird keine Zusicherung bezüglich ihrer Richtigkeit oder Vollständigkeit abgegeben. Bank Julius Bär & Co. AG, ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen lehnen jegliche Haftung für Verluste infolge der Verwendung dieser Publikation ab. Diese Publikation darf nur in Ländern vertrieben werden, in denen der Vertrieb rechtlich erlaubt ist. Diese Publikation ist nicht für

Personen aus Rechtsordnungen bestimmt, die solche Publikationen (aufgrund der Staatsangehörigkeit der Person, ihres Wohnsitzes oder anderer Gegebenheiten) untersagen.

Schweiz: In der Schweiz wird diese Publikation von Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, vertrieben, die der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht.

11.2016 Publ.-Nr. PU00499DE

© Bank Julius Bär & Co. AG, 2016